

## Berechnung Vermögenssteuer

### 1. Steuerfreie Beträge

Zur Ermittlung des Reinvermögens werden die Schulden von den Aktiven abgezogen. Je nach den persönlichen Verhältnissen können gemäss § 53 Abs. 1 StG zudem folgende steuerfreie Beträge vom Reinvermögen abgezogen werden:

- bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe Fr. 100 000
- bei allen übrigen Steuerpflichtigen Fr. 50 000
- für jedes nicht selbständig besteuertes Kind zusätzlich Fr. 40 000

Ab Steuerperiode 2007 sind Partner einer eingetragenen Partnerschaft steuerrechtlich den Ehegatten gleichgestellt (vgl. StP 12 Nr. 1). Für Partnerinnen und Partner in tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft gilt der gleiche Steuerfreibetrag wie für Ehegatten.

Nach § 53 Abs. 2 StG werden die steuerfreien Beträge aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Bei beschränkter Steuerpflicht werden diese Beträge gemäss § 53 Abs. 3 StG anteilmässig gewährt.

### 2. Steuersätze

Gemäss § 54 Abs. 1 StG beträgt die Vermögenssteuer seit der Steuerperiode 2002:

		bis Fr. 500 000	1,1 Promille
von Fr. 500 001	bis Fr. 1 500 000		1,6 Promille
von Fr. 1 500 001	bis Fr. 2 000 000		2,1 Promille

Für ein steuerbares Vermögen von über Fr. 2 000 000 beträgt die Steuer gemäss § 54 Abs. 2 StG für das gesamte Vermögen 1,6 Promille.

### 3. Beispiel Berechnung Vermögenssteuer

#### 3.1. Berechnung steuerbares Vermögen

Ein in ungetrennter Ehe lebendes Ehepaar hat drei Kinder, welche im gleichen Haushalt leben. Ein Kind ist im Laufe der Steuerperiode 2007 mündig geworden, die anderen beiden Kinder sind noch minderjährig.

Das Ehepaar weist per Ende 31.12.2007 Aktiven von Fr. 2 200 000 und Schulden von Fr. 400 000 auf.

Vermögenswerte (Aktiven) per 31.12.2007	Fr. 2 200 000
Schulden (Passiven) per 31.12.2007	./. <u>Fr. 400 000</u>
Reinvermögen per 31.12.2007	Fr. 1 800 000
Steuerfreibetrag Verheiratete	./. Fr. 100 000
Steuerfreibetrag für 2 Kinder *	./. <u>Fr. 80 000</u>
steuerbares Vermögen per 31.12.2007	Fr. 1 620 000
	=====

\* Die Steuerfreibeträge werden aufgrund der Verhältnisse am Ende der Steuerperiode festgesetzt (Stichtagsprinzip). Für ein Kind kann kein Steuerfreibetrag mehr gewährt werden, weil es am Ende der Steuerperiode 2007 bereits mündig ist.

**3.2. Berechnung einfache Steuer**

<b>Steuersatz</b>	<b>Vermögen</b>	<b>einfache Steuer</b>
1,1 Promille von	Fr. 500 000	Fr. 550.00
1,6 Promille von	Fr. 1 000 000	Fr. 1 600.00
2,1 Promille von	<u>Fr. 120 000</u>	<u>Fr. 252.00</u>
Total	<u>Fr. 1 620 000</u>	<u>Fr. 2 402.00</u>

Für die gesamte Vermögenssteuerbelastung ist die einfache Steuer mit dem ortsüblichen Steuerfuss zu multiplizieren.